DStGB
Deutscher Städte- und Gemeindebund

Berlin, 30.07.2026

STELLUNGNAHME

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung

(KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)

I. Vorbemerkung

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung. Die kommunale Ebene unterstützt das Ziel, die Qualität der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und verbindliche Qualitätsstandards für die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung zu schaffen.

II. Grundsätzliche Bewertung

Es bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit der vorgesehenen Maßnahmen. Insbesondere die verbindlichen Qualitätsanforderungen, der zusätzliche Personalbedarf, die erweiterten Dokumentations-, Beratungs- und Steuerungsaufgaben sowie die neuen Berichtspflichten führen zu einem erheblichen organisatorischen und finanziellen Mehraufwand für die kommunale Ebene. Zudem bleibt offen, in welchem Umfang die vom Bund bereitgestellten Finanzmittel durch die Länder tatsächlich an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitergeleitet werden und ob eine auskömmliche Finanzierung der zusätzlichen kommunalen Aufgaben sichergestellt wird. Zudem bestehen Zweifel, ob die Neuregelung mit dem Grundgesetz in Einklang steht, da der Gestaltungsspielraum der Länder massiv beschränkt wird und faktisch nicht mehr von einer Ausführung als eigene Angelegenheit i.S.d. Art 83 GG ausgegangen werden kann. Es ist aus unserer Sicht fraglich, ob die vorgelegten Regelungen i.S.d Art 72 GG zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich sind.

An dieser Stelle muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die mit dem SCQEG verfolgten Qualitätsziele für die Länder und Kommunen grundsätzlich keine neue Zielsetzung darstellen. In vielen Bundesländern sind entsprechende Anforderungen bereits durch landesrechtliche Vorgaben, fachliche Standards sowie kommunale Konzepte zur Qualitätsentwicklung etabliert und Bestandteil der Praxis. Der Referentenentwurf baut somit auf einem bereits bestehenden System auf, in dem vergleichbare Qualitätsansprüche vielfach umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund richtet sich die Bewertung des Entwurfs nicht auf die inhaltlichen Zielsetzungen selbst, sondern auf den zusätzlichen Nutzen der vorgesehenen Instrumente. Zu prüfen ist insbesondere, ob diese gegenüber den bereits vorhandenen Verfahren einen erkennbaren fachlichen Mehrwert schaffen und unter welchen personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen ihre Einführung überhaupt realisierbar ist.

Aus Sicht der kommunalen Praxis sollte eine bundesgesetzliche Regelung bestehende Strukturen aufgreifen und weiterentwickeln, anstatt zusätzliche parallele Verfahren zu schaffen. Neue Doppelstrukturen würden unnötige Ressourcen binden und wären weder fachlich geboten noch organisatorisch tragfähig. Ziel sollte vielmehr sein, vorhandene Systeme auf ihre Anschlussfähigkeit zu überprüfen, sie aufeinander abzustimmen und – soweit möglich – in ein gemeinsames, konsistentes Verfahren zu überführen.

1. Verbindliche Qualitätsstandards und Ausweitung der kommunalen Verantwortung
Die Umwandlung bisheriger Soll-Vorschriften in verbindliche Sicherstellungspflichten führt zu einer deutlichen Erweiterung der Verantwortung der Jugendämter. Künftig müssen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht nur die Qualität ihrer eigenen Einrichtungen gewährleisten, sondern auch die Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Standards bei Einrichtungen freier Träger sicherstellen.

Diese stärkere Verbindlichkeit ist weder mit einer realistischen Einschätzung der bestehenden Fachkräfteengpässe noch mit einer ausreichenden finanziellen Absicherung hinterlegt. Bundesrechtliche Qualitätsvorgaben dürfen nicht zu einer einseitigen Aufgaben- und Haftungsverlagerung auf die Kommunen führen.

2. Personelle Ausstattung und Fachkräftemangel
Der Entwurf schreibt erstmals bundesrechtliche Anforderungen an die personelle Ausstattung der Einrichtungen fest und berücksichtigt ausdrücklich Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Leitungsaufgaben, Praxisanleitung sowie Ausfallzeiten.

Fachlich ist diese Zielsetzung nachvollziehbar. Sie steht jedoch im deutlichen Widerspruch zur tatsächlichen Situation auf dem Arbeitsmarkt. Bereits heute können zahlreiche Kommunen offene Stellen nicht besetzen. Zusätzliche gesetzliche Verpflichtungen schaffen kein zusätzliches Personal, sondern wecken lediglich eine unrealistische Erwartungshaltung und erhöhen den Druck auf die örtlichen Träger und können dazu führen, dass Betreuungsangebote eingeschränkt werden müssen.

3. Verpflichtende Fachberatung
Die Einführung bundesweit verbindlicher Mindestumfänge für die Fachberatung bedeutet einen erheblichen Ausbau personeller Ressourcen.
Die hierfür erforderlichen Fachberaterinnen und Fachberater stehen vielerorts nicht zur Verfügung. Der Gesetzentwurf enthält weder Aussagen zur Gewinnung entsprechender Fachkräfte noch zur dauerhaften Finanzierung dieser zusätzlichen Aufgaben.

4. Verpflichtende Sprach- und Entwicklungsdiagnostik
Die Zielsetzung einer frühzeitigen Förderung wird ausdrücklich unterstützt. Die Einführung verbindlicher Sprach- und Entwicklungsfeststellungen einschließlich Dokumentation, individueller Förderplanung und Datenübermittlung an die Grundschulen führt zu einem zusätzlichen Verwaltungs- und Personalaufwand. Hinzu kommen gesetzlich vorgegebene Zeitbudgets für Diagnostik und Förderplanung.

Die hierfür erforderlichen personellen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen werden durch das Gesetz vorausgesetzt, sind aber in der Realität nicht flächendeckend vorhanden. Zudem sind zusätzliche datenschutzrechtliche, dokumentationsbezogene und IT-technische Anforderungen im Vorfeld zu klären und der Aufwand im Gesetzentwurf ist, anders als bisher, angemessen zu berücksichtigen.

5. Zusätzliche Förderung sozial belasteter Einrichtungen
Die vorgesehene verpflichtende Ausstattung bestimmter Einrichtungen mit zusätzlichen Fachkräften kann einen wichtigen Beitrag zur Chancengerechtigkeit darstellen. Allerdings werden Umfang und Mindeststandards bundesrechtlich verbindlich festgelegt, ohne den regional sehr unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Auswahl der Einrichtungen muss in einem geordneten Verfahren auf der Landesebene vorgenommen werden. Starre Grenze, wie die Festlegung, dass mind. 10% der Einrichtungen in einem Land zu berücksichtigen sind, sind hier kontraproduktiv. Es braucht darüber hinaus eine dauerhafte Finanzierung von entsprechenden Personalstellen, um Planungssicherheit zu schaffen.

6. Erweiterte Beratungs- und Steuerungsaufgaben der Jugendämter
Der Gesetzentwurf erweitert die Aufgaben der Jugendämter erheblich. Künftig sollen sie nicht nur beraten, sondern aktiv auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten hinwirken und insbesondere Familien in belasteten Lebenslagen gezielt erreichen.
Dieser präventive Ansatz ist grundsätzlich zu begrüßen. Er setzt jedoch zusätzliche personelle Kapazitäten in den Jugendämtern voraus und erweitert die Aufgaben deutlich, ohne hierfür entsprechende Ressourcen bereitzustellen.

7. Erweiterte Statistik-, Dokumentations- und Monitoringpflichten
Die vorgesehenen zusätzlichen Erhebungsmerkmale sowie die Einführung bundesweiter Verlaufsdaten erhöhen den Verwaltungsaufwand. Künftig sollen unter anderem Angaben zur finanziellen Bedürftigkeit von Familien sowie Ergebnisse der Sprach- und Entwicklungsfeststellungen statistisch erfasst werden.

Hierfür sind umfangreiche Anpassungen kommunaler Fachverfahren sowie zusätzliche datenschutzrechtliche und organisatorische Maßnahmen erforderlich, die im Rahmen der Umsetzung zu berücksichtigen sind.

8. Finanzierungsfähigkeit von pädagogischen Assistenzkräften
Der Gesetzentwurf sieht Qualitätsstandards vor, die deutlich über die bestehenden Regelungen hinausgehen und zu erheblichen zusätzlichen Kosten für Länder und Kommunen führen würden. Besonders problematisch ist, dass pädagogische Assistenzkräfte nach den Bundesvorgaben nicht mehr als Fachkräfte gelten und damit nach § 74a SGB VIII nicht

finanzhilfefähig wären. Dies verschärft die ohnehin hohen finanziellen und personellen Herausforderungen der kommunalen Kindertagesbetreuung.

9. Finanzierung
Besonders kritisch ist die Finanzierungsregelung. Laut Referentenentwurf werden die Jugendämter und Einrichtungsträger erheblichen zusätzlichen personellen Aufwand haben bei der Umsetzung dieser geforderten Aufgaben. Vor diesem Hintergrund erscheint der im Referentenentwurf veranschlagte jährliche Verwaltungsaufwand von bundesweit 7,27 Millionen Euro für Länder und Kommunen deutlich zu niedrig bemessen.

Kritisch ist zudem, dass die gesetzlichen Verpflichtungen dauerhaft gelten sollen, die Bundesfinanzierung jedoch auf das Jahr 2034 befristet ist und bereits ab 2029 schrittweise reduziert wird. Gleichzeitig entfallen die bisherigen Bundesmittel für Qualitätsentwicklungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen in Höhe von jährlich 2 Milliarden Euro. Viele der über Jahre aufgebauten und an den jeweiligen Landesbedarfen ausgerichteten Qualitätsmaßnahmen müssten daher künftig von Ländern und Kommunen finanziert werden.

Angesichts der angespannten Haushaltslage von Ländern und Kommunen besteht die erhebliche Gefahr, dass bewährte Maßnahmen nicht fortgeführt werden können. Dies würde die Qualität der frühkindlichen Bildung beeinträchtigen und zu Enttäuschungen bei Beschäftigten sowie Familien führen.

Der Bund stellt zwar den Ländern zusätzliche Umsatzsteueranteile zur Verfügung. Eine Verpflichtung der Länder, diese Mittel vollständig an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterzuleiten, enthält der Gesetzentwurf jedoch nicht.

Damit besteht das erhebliche Risiko, dass die Kommunen dauerhaft mit zusätzlichen gesetzlichen Verpflichtungen belastet werden, ohne eine entsprechende Finanzierung zu erhalten. Dies widerspricht dem Konnexitätsprinzip und gefährdet die praktische Umsetzung der vorgesehenen Qualitätsverbesserungen.

10. Gesamtbewertung
Aus kommunaler Sicht entsteht der Eindruck, dass Qualitätsverbesserungen in erster Linie durch neue bundesgesetzliche Verpflichtungen erreicht werden sollen, während die tatsächlichen Umsetzungsbedingungen – insbesondere Fachkräftemangel, Verwaltungsaufwand und Finanzierung – unzureichend berücksichtigt werden. Ohne eine verlässliche und dauerhafte Finanzierung sowie realistische Übergangs- und Umsetzungsvorgaben besteht die Gefahr, dass die neuen gesetzlichen Anforderungen in der Praxis nicht erfüllt werden können und die kommunale Leistungsfähigkeit weiter beeinträchtigt wird.

Der Gesetzentwurf kann aus kommunaler Sicht nur dann Zustimmung finden, wenn die verfassungsrechtlichen Fragen geklärt, bestehende Qualitätsstrukturen berücksichtigt und die neu geschaffenen Daueraufgaben vollständig und dauerhaft finanziert werden.